

Merkblatt SAV Tanklager - Abfallzentrum Biebesheim

Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen zur Übernahme Ihrer flüssigen Abfälle für das Tanklager der Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis / in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc.) entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihr Kundenteam. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenteam ebenfalls zur Verfügung.

Ein Reinigen/Spülen von Fahrzeugen erfolgt im Auftrag des eingesetzten Beförderers und geht zu Lasten des Abfallerzeugers. Die HIM GmbH erstellt keine Reinigungszertifikate.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022), abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“ sowie die allgemeinen Informationen zur Anlieferung gemäß Merkblatt A. Bei Bedarf können die Dokumente gerne angefordert werden. Alle Merkblätter gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung.

Definition

Abfälle für das Tanklager im Sinne dieses Merkblattes sind flüssige Abfälle (z.B. Lösemittel, Waschwasser, Reinigungsbäder, Spülbäder). Die Abfälle sind so anzuliefern, dass die hier genannten Kriterien zu jeder Zeit eingehalten werden und eine Beschädigung der Anlagentechnik ausgeschlossen ist.

Vorgemischte Abfälle für das Tanklager AVV 190204* im Sinne dieses Merkblatts sind Abfälle, die in zugelassenen Sammellägern, Tanklagern und Vorbehandlungsanlagen mit entsprechenden technischen Einrichtungen hergestellt werden. Die vorgemischten Abfälle werden durch kontrolliertes Zusammenführen und Vermischen von Monochargen hergestellt. Bei der Herstellung von vorgemischten Abfällen müssen die Monochargen vor dem Zusammenführen durch Laboruntersuchung auf die Kriterien gemäß diesem Merkblatt überprüft werden. Für die Übernahme dieser Abfälle gilt ein zusätzlicher Abfallschlüsselkatalog („Vorgemischte Abfälle, flüssig, AVV-Liste BH“), der zu beachten ist. Bei der Anmeldung dieser Abfälle bitten wir Sie, uns den Heizwert anzugeben.

Anlieferungsformen und Verpackungskriterien

Die Anlieferung erfolgt in Tank-/Saugwagen, Tankcontainer (mit Bodenauslauf), Bahnkesselwagen, IBC/ASF-Behälter, Fassware (ab 60 l).

Bei einer Anlieferung in IBC/ASF-Behältern oder Fässern gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Fässer müssen je 2 Spundlöcher mit einem Durchmesser ≥ 5 cm aufweisen
- Die Transportgebilde müssen dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt, für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein
- In den geschlossenen Gebinden/ Fässern darf es zu keinem Druckaufbau durch den enthaltenen Abfall kommen
- Jedes Transportgebilde ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit einem (Fass-) Aufkleber zu kennzeichnen (s. Merkblatt A)
- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Die Fässer sind auf einwandfrei erhaltenen, stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern.
- Durch eine ausreichende Ladungssicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein → einlagig auf Palette
- Je Palette dürfen nur Fässer eines Entsorgungsnachweises zusammengestellt werden
- Rollreifenfässer und Fässer mit seitlichem Spundloch sind aus technischen Gründen von der Annahme ausgeschlossen
- Keine Anlieferung von Stückgütern in Abrollcontainern oder Absetzmulden

Bei Abfällen, die Sie mit Ihrem Kundenteam abgestimmt haben, erhalten Sie eine „Abstimmungsnummer“. Diese ist unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen, weiterhin ist jedes Transportgebinde damit zu kennzeichnen.

Annahmebedingungen

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| ▪ Konsistenz: | flüssig, leicht pumpfähig |
| ▪ pH – Wert: | > 4 |
| ▪ Anliefertemperatur: | < 40 °C |
| ▪ Dichte: | < 1,5 g/cm ³ |
| ▪ Viskosität: | < 200 mPas |
| ▪ Siedepunkt: | > 50 °C |
| ▪ Partikelgröße | < 3 mm |

Werte/Eigenschaften jeweils bei Umgebungstemperatur

Chemische Basisqualitäten

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden) :

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| ▪ Feststoffgehalt/Sediment | < 10 Gew. % |
| ▪ Salzgehalt (Abdampfrückstand 105°C) | < 10 Gew. % |
| ▪ Chlor | < 1 Gew. % |
| ▪ Brom | < 0,2 Gew. % |
| ▪ Iod | < 0,1 Gew. % |
| ▪ Fluor | < 0,1 Gew. % |
| ▪ Schwefel | < 0,1 Gew. % |
| ▪ Phosphor | < 1 Gew. % |
| ▪ Gebundener Stickstoff (Gesamt) | < 0,5 Gew. % |
| ▪ Arsen, Antimon, Selen, Molybdän | je < 0,1 Gew. % |
| ▪ Cadmium, Thallium | je < 0,2 Gew. % |
| ▪ Vanadium, Zinn, Mangan | je < 0,5 Gew. % |
| ▪ Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink | je < 0,25 Gew. % |
| ▪ PCB und PCT Gesamt (nach DIN): | < 10 mg/kg |

Besonderheiten

Die Anlieferung von Abfällen/Stoffen, die folgende Inhalte und/oder Eigenschaften haben, bedarf (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Möglichkeit der Anlieferung ist mit Ihrem Kundenteam daher unbedingt vorab zu klären.

- Abfälle/Stoffe mit extremer Geruchsemission (z.B. Amine, Thiole, Mercaptane etc.)
- Abfälle/Stoffe, die als lebensgefährlich oder giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen (H300, H310, H330 ehemals T+; H301, H311, H331 gemäß CLP-Verordnung) eingestuft sind
- Quecksilberhaltige Abfälle
- Siliziumorganische Abfälle
- Cyanidhaltige Abfälle
- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG)
- Dioxinhaltige Abfälle
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (siehe Merkblatt PSM)

Ausgeschlossen

Abfälle/Stoffe mit folgenden Inhalten und/oder Eigenschaften sind von der Annahme im Tanklager ausgeschlossen:

- Abfälle/Stoffe der Explosionsgruppe IIB mit einer Normspaltweite (NSW) < 0,5 mm
- reaktive, wasserreaktive, brandfördernde, selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/Stoffe (u.a. ADR Klasse 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 wie zum Beispiel Chlorate/Chlorite, org./anorg. Peroxide, Nitrate/Nitrite, Permanganate, Azide, Isocyanate, Epoxide, Carbide, Hydride, Phosphide, Metallalkyle, Phosphor rot/weiß etc.)
- Abfälle, deren Zündtemperatur unter 408 K (135 °C) liegt
- Abfälle mit freiem Cyanid

Für die Entsorgung der hier ausgeschlossenen Abfälle/Stoffe wenden Sie sich bitte an Ihr Kundenteam der Indaver Deutschland Group.